

# RS Vwgh 1991/12/10 91/04/0185

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1991

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §74;

GewO 1973 §77;

GewO 1973 §81;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/04/0186

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/04/0068 E 8. Oktober 1982 RS 1

## Stammrechtssatz

Entsprechend dem normativen Gehalt der §§ 74, 77 und 8 GewO 1973 und den jeweils tatbestandsmäßigen in Betracht kommenden sachlichen Voraussetzungen ist zwischen Anträgen und behördlichen Entscheidungen, die die Errichtung und den Betrieb einer neuen Betriebsanlage iSd § 77 GewO 1973 einerseits und solchen Anträgen und behördlichen Entscheidungen, die die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage iSd § 81 GewO 1973 zum Gegenstand haben, anderseits zu unterscheiden. (Hinweis auf E vom 12.3.1982, 81/04/0109)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991040185.X06

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>